
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

in Wien der Lehrstuhl für Landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und Handelskunde,

dem Dozenten Regierungsrat Dr. Kurt Mantel unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Forst- und Jagdrecht, Forstpolitik und Wirtschaftswissenschaften,

dem außerordentlichen Professor Dr. Josef Meixner in Graz unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Zoologie,

dem Dozenten Dr. Fritz Rehbock unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Braunschweig der Lehrstuhl für Mathematik und darstellende Geometrie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Herbert Stuart unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Physik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Ottomar Wichmann unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hermann Wolf unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Zahnheilkunde, insbesondere Kieferchirurgie.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Gustav Adolf Walz in Köln in gleicher Dienstbeziehung an die Universität München.

Es ist beauftragt worden:

der Dozent Dr. Fr. Petri, in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln die Geschichte der Niederlande in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Paul Bernhardt an der Jahnschule, Oberschule für Jungen, in Hagen zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Hagen,

die Berufung des Studienrats Paul Ferchland an der städtischen Oberschule für Jungen in Soest zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Soest,

die Ernennung des Studienrats Dr. Johannes Gauß an der städtischen Königin-Luise-Schule, Oberschule für Mädchen, in Königsberg i. Pr. zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Königsberg i. Pr.,

die Berufung des Studienrats Hugo Scherer an der Oberschule für Jungen in Wanne-Eidel zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Wanne-Eidel.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer Franz Doll in Düsseldorf für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

586.

Treudienst-Ehrenzeichen.

Um Zweifelsfragen zu beseitigen, gebe ich folgendes bekannt:

I.

1. Das Treudienst-Ehrenzeichen kommt in Betracht für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sich am 30. Januar 1938 noch im Dienst befunden haben, auch wenn sie bereits eine Dank- und Glückwunschurkunde des Führers und Reichskanzlers erhalten haben.

2. Das Treudienst-Ehrenzeichen 2. Stufe kann auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Verleihung der 1. Stufe in kurzer Zeit bevorsteht. Vom Tage der Vollendung einer 40jährigen Dienstzeit an darf jedoch nur das Ehrenzeichen der 1. Stufe ausgehändigt werden. Das Ehrenzeichen 2. Stufe ist an mich zurückzureichen, wenn es nicht vor dem Tage der Vollendung einer 40jährigen Dienstzeit ausgehändigt werden kann.

3. Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, erhält das Treudienst-Ehrenzeichen, falls er im Besitz einer Urkunde nach § 149 Abs. 1 B.G. ist oder eine solche erhalten würde, wenn ihm seine ehrenamtliche Tätigkeit jetzt übertragen würde. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist von der vorschlagenden Behörde in der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

II.

1. Zu § 1 der Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 49):

a) Zu berücksichtigen ist die nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Gefolgschaftsmitglied im öffentlichen Dienst zurück-

gelegte Dienstzeit. Die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit ist aber im allgemeinen nur dann anrechnungsfähig, wenn und solange die Arbeitszeit wöchentlich durchschnittlich mindestens 30 Stunden betragen hat; um sie als volles Dienstjahr anzurechnen, sind mindestens 180 Arbeitstage im Jahr erforderlich.

b) Die im öffentlichen Dienst als Krankenhaus-, Schul-, Fürsorge- oder Polizeiarzt verbrachte Zeit ist bei der Berechnung der Dienstzeit für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens dann zu berücksichtigen, wenn und solange diese Tätigkeit in den einzelnen Monaten oder Jahren durchschnittlich mindestens die Hälfte der gesamten Berufstätigkeit der betreffenden Person ausgemacht hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall von der für die Bestellung zuständigen Behörde durch entsprechende Erklärung in Spalte 8 der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

c) Die in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich Erchinenschau abgeleistete Dienstzeit ist bei der Berechnung der Dienstzeit für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens dann zu berücksichtigen, wenn und solange diese Tätigkeit in den einzelnen Monaten oder Jahren durchschnittlich mindestens die Hälfte der gesamten Berufstätigkeit der betreffenden Person ausgemacht hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall von der für die Bestellung zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt durch entsprechende Erklärung in Spalte 8 der Vorschlagsliste zu bescheinigen.

d) Ob eine Gemeinde (Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckerband) einen maßgebenden Einfluss auf ein wirtschaftliches Unternehmen ausübt, kann nur für das einzelne Unternehmen festgestellt werden. Bei Zweifelsfällen ist mir unter Darlegung der Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand (Reich, Land, Gemeinde usw.) zu berichten. Den wirtschaftlichen Unternehmen stehen im Sinne dieser Bestimmungen künstlerische und wissenschaftliche Unternehmen gleich.